



DStGB

Deutscher Städte-
und Gemeindebund

Deutscher Städte- und Gemeindebund | Marienstr. 6 | 12207 Berlin

Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages

Anhörung zu Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen
am Freitag, 12. September 2025, 11.30 bis 13.30 Uhr
zum

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung von Artikel 109 Absatz 3 Satz 6 und Satz 7 des Grundgesetzes und Änderung anderer Gesetze (BT-Drs. 21/1087)
Entwurf eines Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz - LuKIFG) (BT-Drs. 21/1085)
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sanierungshilfengesetzes (SanG) (BT-Drs. 21/...)

Berlin, 09.09.2025

**Deutscher Städte-
und Gemeindebund**

Mariestraße 6
12207 Berlin

dstgb@dstgb.de
Telefon: 030-77307-230

Schriftliche Stellungnahme des Deutschen Städte- und Gemeindebundes

zum Entwurf eines Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz - LuKIFG) (BT-Drs. 21/1085)

Zum § 1 Ziel und Volumen der finanziellen Unterstützung des Bundes

Wir begrüßen, dass im § 1 ausdrücklich die Unterstützung der Kommunen bei der Finanzierung von Sachinvestitionen in die in ihre Aufgabenzuständigkeit fallende Infrastruktur genannt wird. Zudem begrüßen wir, dass ein Betrag von insgesamt 100 Milliarden Euro entsprechend Art. 143 h GG ausdrücklich genannt wird.

Das Sondervermögen kann, bei entsprechender Durchleitung an die Städte und Gemeinden, einen wichtigen Beitrag zur Stabilisierung der zunehmend im freien Fall befindlichen kommunalen Investitionstätigkeit bei über 30

Mrd. Euro jährlich leisten. Angesichts der historisch dramatischen Finanzlage der Kommunen droht ansonsten ein Absturz der kommunalen Investitionen von 44,5 Mrd. Euro im vergangenen Jahr auf 26,7 Mrd. Euro im Jahr 2028. Trotz dieser deutlichen Einsparungen droht das Defizit der Kommunen auf 36,1 Mrd. Euro aufzuwachsen. Für tatsächlich zusätzliche Investitionen braucht es dringendst eine strukturelle und nachhaltige Verbesserung der Kommunalfinanzierung.

Zum § 2 Verteilung

Wir bedauern ausdrücklich, dass im § 2 kein Anteil der dem jeweiligen Land zustehenden Mittel festgelegt wird, der für die kommunale Infrastruktur zu verwenden ist. Wir weisen darauf hin, dass die öffentlichen Investitionen in den Flächenbundesländern regelmäßig zu mehr als 80 Prozent von den Kommunen getätigt werden.

Nach Absatz 2 sollen bei der Verteilung der Mittel die Länder die Bedürfnisse finanzschwacher Kommunen besonders berücksichtigt werden. Die Länder bestimmen die finanzschwachen Kommunen entsprechend den landesspezifischen Gegebenheiten. Diesen Regelungsvorschlag im Absatz 2 halten wir in der Praxis für schwer umsetzbar und regen daher an, diesen zu streichen. Die Regelung der Verteilungskriterien der Mittel sollte nur durch die Länder erfolgen. Aus den Erfahrungen des KInvFG II sehen wir die vorgesehenen Regelungen in § 2 Abs. 2 S. 3 des Entwurfes zur besonderen Berücksichtigung finanzschwacher Kommunen innerhalb der Bundesländer kritisch. Zum Beispiel im Saarland besteht derzeit nach der einhelligen Feststellung des kommunalen Sanierungsrates für alle saarländischen Gemeinden in den Jahren 2024 bis 2027 eine außergewöhnliche finanzielle Notsituation.

Bedeutsam ist der Textteil in der Begründung: „Besondere Bedürfnisse finanzschwacher Kommunen ergeben sich beispielsweise daraus, dass diese aufgrund geringerer Verwaltungs- und Planungskapazitäten Fördermittel häufig mit einem höheren zeitlichen Vorlauf in Anspruch nehmen. Berücksichtigung finden können auch die geringeren Möglichkeiten finanzschwacher Kommunen, notwendige Infrastrukturinvestitionen aus eigenen Mitteln zu finanzieren oder etwaige Eigenfinanzierungsanteile aufzubringen. Die Festlegung der Verteilung der Mittel in dem jeweiligen Land und unter seinen Kommunen soll unter Einbeziehung der kommunalen Landesverbände erfolgen.“ Konkret regen wir an, den letzten Satz: „Die Festlegung der Verteilung der Mittel in dem jeweiligen Land und unter seinen Kommunen soll unter Einbeziehung der kommunalen Landesverbände erfolgen.“ in den Gesetzestext selbst aufzunehmen.

Nach Absatz 3 legen die Länder die Verfahren für die Verteilung der ihnen jeweils zustehenden Mittel fest. Dies erlaubt unseres Erachtens auf der Länderebene sachnahe Regelungen und Umsetzungen zum Einsatz des Sondervermögens in den Kommunen.

Wichtig wäre es unseres Erachtens, dass für die Kommunen eine Ko-Finanzierungsfreiheit bei der Inanspruchnahme von Mitteln aus dem Sondervermögen ermöglicht wird. Dies sollte vor allem für finanzschwache Kommunen gelten, die allerdings als Regel nicht der Bund vorgeben sollte. Zu den Verwendungsmechanismen, § 2 Abs. 3 des Gesetzesentwurfs, ist unseres Erachtens im Dienste der Effektivität und Effizienz des Einsatzes der Mittel aus dem Sondervermögen anzustreben, dass eine pauschale Verteilung der Mittel auf die Kommunen stattfindet. Das Gesetz überlässt die Ausgestaltung der Verteilung zwar in § 2 Abs. 3 den Ländern. Diese könnten zwar Pauschalen ermöglichen. Aber es sollte zumindest in der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass im Rahmen von § 2 Abs. 3 auch eine pauschale Weitergabe der Mittel an die Kommunen möglich ist und dieses auch im Lichte der §§ 7-10 des Gesetzesentwurfs als ordnungsgemäße Mittelverwendung abgesichert wird.

Zum § 3 Förderbereiche und Fördervoraussetzungen

Vorweg möchte wir betonen, dass alle Ausgaben für Verteidigung, Zivil- und Bevölkerungsschutz, Cybersicherheit, zivil-militärische Zusammenarbeit (OPlan) über die gelockerte Schuldenbremse finanziert werden sollten („What ever it takes“). Die diesbezügliche Änderung der Verfassung zielte auf die gesamtstaatliche Sicherheit, daher ist es nur konsequent, die nötigen Finanzierungen dafür von Bund und Länder über die reformierten Verschuldungsmöglichkeiten zu finanzieren und auf allen Ebenen entsprechend zu investieren. Die kommunale Ebene sollte in diesem Zusammenhang gerade nicht auf die Möglichkeiten im Rahmen des Sondervermögens limitiert werden.

Investitionen auf der kommunalen Ebene mit dem Ziel der Klimatransformation sollten zudem ebenfalls nicht aus dem Sondervermögen, sondern aus dem Klima- und Transformationsfonds (KTF) finanziert werden, idealerweise durch eine kommunale Förderlinie in diesem.

Im § 3 Abs. 1 ist eine Aufzählung förderfähiger Infrastrukturbereiche enthalten. Diese Liste ist zwar relativ umfangreich. Allerdings könnte diese Aufzählung aus unserer Sicht gestrichen werden, da in den Kommunen und Ländern am besten bekannt ist, in welche Bereiche investiert werden soll und dies nicht festgelegt werden muss. Aus unserer Sicht sollte das Land auch die Möglichkeit haben, weitere Aufgabenbereiche festzulegen. Die Aufnahme des Worts „insbesondere“ in den Gesetzestext ist zielführend. So sind zum Beispiel die Themen Kultur, Glasfaser, Ganztage oder Verwaltungsgebäude nicht in der Liste enthalten, haben aber einen hohen investiven Bedarf in den Kommunen. Dies gilt zudem für den Einsatz der Mittel durch das Land.

Für den Fall, dass dennoch Maßnahmen des Bevölkerungsschutzes aus dem Sondervermögen finanziert werden sollten, müsste im Übrigen jedenfalls abgesichert werden, dass damit auch die Feuerwehren gemeint sind. Unserer Auffassung nach wäre der Aufgabenbereich „Zivil- und Bevölkerungsschutz“ (vgl. dazu den Wortlaut von Art. 109 Abs. 3 Satz 5 GG)

zunächst über die gelockerte Schuldenbremse nach Art. 109 GG zu finanzieren und das Infrastrukturvermögen der Länder hiervon soweit als möglich freizuhalten. Wenn es bei dem Einsatzbereich „Bevölkerungsschutz“ bleibt, wäre zwingend auch der Teilbereich „Brand-schutz“ zu berücksichtigen, da hier ganz erhebliche kommunale Investitionsbedarfe im Raum stehen.

Wir begrüßen, dass nach § 3 Absatz 4 investive Begleit- oder Folgemaßnahmen auch förderfähig sind, wenn sie in unmittelbarem zeitlichem und sachlichem Zusammenhang mit einer Sachinvestition nach Absatz 1 stehen. Denn es ist wichtig, dass nicht in Infrastruktur investiert wird, für die Folgemaßnahmen nicht finanziert werden. Dies steht im Zusammenhang mit der Regelung im Absatz 6, dass die Investitionsmaßnahmen auf eine längerfristige Nutzung auch unter Berücksichtigung der absehbaren demografischen Veränderungen abzielen.

Die im Absatz 5 enthaltene Limitierung, dass förderfähig nur Investitionsmaßnahmen mit einem Investitionsvolumen von mindestens 50.000 Euro sind, ist aus unserer Sicht zu hinterfragen. Dadurch werden Kleinstförderungen und damit verbundener Verwaltungsaufwand zwar minimiert. Andererseits können auch kleine Investitionen sehr sinnvoll und nötig sein. Vorteilhaft würde sich zudem auch hier eine pauschale Zuweisung der Mittel an die Gemeinden erweisen, denn mit Pauschalen wäre bei einem Verzicht auf die Untergrenze von 50.000,00 Euro eine bürokratiearme Abwicklung möglich. Und gerade für die Zielgruppe finanzschwacher Kommunen sollten auch kleinere Investitionen förderfähig sein.

§ 3 Abs. 5 sollte mit einer Bagatellregelung gelockert werden. Dies könnte auch über eine pauschale Verwendungsmöglichkeit erreicht werden. Der Bundesgesetzgeber könnte dazu folgende Formulierung eines Satzes 2 vorgeschlagen regeln: „Die Länder können die nach § 1 gewährten Mittel auch ganz oder teilweise für pauschale Zuweisungen an die Kommunen verwenden, soweit sie im Rahmen der haushaltsrechtlichen Regelungen des Landes eine Verwendung für investive Zwecke in den Förderbereichen sicherstellen.“ Eine mehrjährige Nutzung der pauschalen Mittel für ein kommunales Investitionsprojekt muss dabei möglich sein. Dies wäre gerade für kleinere Städte und Gemeinden von enormer Wichtigkeit.

Alle Regelungen sollten vermieden werden, die einer pauschalen Mittelvergabe im Wege stehen würden. Dies gilt auch für die Ermöglichung von Doppelförderungen. Die vergleichbare Regelung in § 7 GaFinHG führt bereits jetzt zu einem erheblichen Unverständnis in der kommunalen Praxis und teilweise dazu, dass auf eine Förderung nach dem GaFinHG verzichtet wird, weil eine Kombination von anderen Förderprogrammen des Bundes mit Landesförderung aus kommunaler Sicht wirtschaftlicher ist. Das Doppelförderungsverbot würde nicht zuletzt die von uns favorisierten Auszahlung von Investitionspauschalen praktisch unmöglich machen.

Zum § 9 Verwaltungsvereinbarung und Durchführung des Programms seitens des Bundes

Der § 9 sieht die Möglichkeit des Abschlusses von Verwaltungsvereinbarungen zwischen Bund und Land vor. Erfahrungen mit solchen Verwaltungsvereinbarungen zeigen bisher, dass diese zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand in der Umsetzung führen können. Daher sollte unseres Erachtens geprüft werden, den § 9 zu streichen oder inhaltlich konkret so zu fassen, dass ein Verwaltungsmehraufwand durch die Verwaltungsvereinbarungen vermieden wird.

Falls Verwaltungsvereinbarungen abgeschlossen werden, halten wir es für zwingend, dass die Kommunalen Spitzenverbände zum Entwurf dieser Verwaltungsvereinbarung rechtzeitig angehört und umfassend beteiligt werden. Zudem muss sichergestellt werden, dass durch eine Verwaltungsvereinbarung vor allem nicht eine pauschale Zuweisung der Investitionsmittel an die Gemeinden behindert wird und dass diesen keine überbordenden Berichtspflichten vorgeschrieben werden.